

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben von bestehendem Einzelhandel Ohndorfer Straße / Alemannenstraße

in Elsdorf

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Inmitten der Stadt Elsdorf befindet sich ein Einzelhandelsstandort mit mehreren Discountern, der modernisiert und geringfügig erweitert werden soll. Um dafür die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, müssen der Bebauungsplan Nr. 110A „Angelsdorf, Sondergebiet Carl-Diem-Straße“ sowie parallel der Flächennutzungsplan (11. Änderung „Elsdorf, Einzelhandelserweiterung Sondergebiet Ohndorfer Straße“) geändert werden. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, die die städtebaulichen Ziele generell in Zweifel ziehen, also unklar ist, ob das Eintreten mit artbezogenen Maßnahmen zu vermeiden ist.

An die ca. 1,5 ha große Vorhabenfläche grenzen unmittelbar eine KiTa (Nordwesten), Einfamilienhausbebauung (Nordosten) und ein 60 m breiter, 10 bis 15 Jahre alter Wald (Norden) an. Von der Ohndorfer Straße und der Alemannenstraße getrennt befinden sich Sportanlagen, ein Freibad sowie Gewerbeflächen (Abbildung 1 und Abbildung 2).



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW 2022)

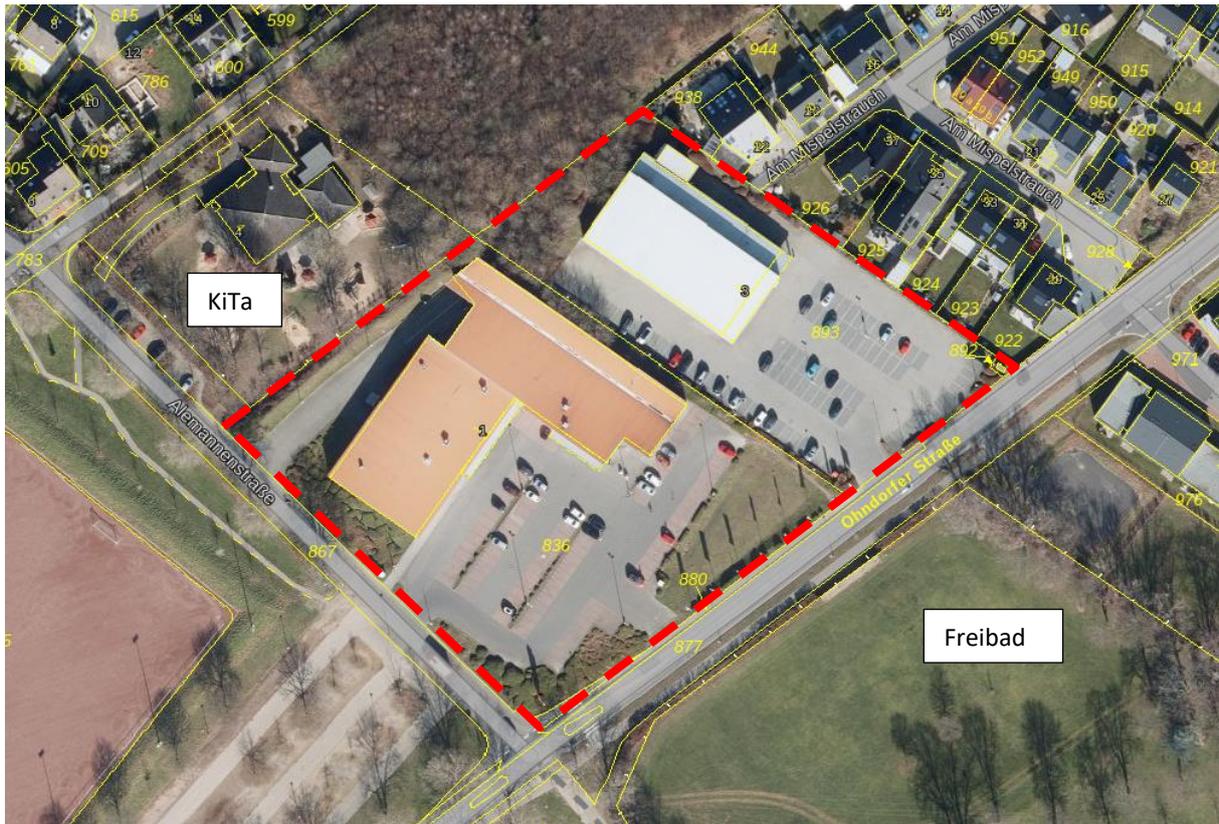


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche (Land NRW 2022)

Die Vorhabenfläche lässt sich in zwei Bereiche einteilen. Im Nordosten ist der Lebensmitteleinzelhandel Netto ansässig. Bei diesem ist eine Erweiterung der Verkaufsfläche im Nordwesten geplant, sodass Gehölzfläche entfallen wird (vgl. Abbildung 3). Eine ebenfalls geplante Erweiterung der Gebäudefläche Richtung Südwesten nimmt lediglich Stellplatzfläche in Anspruch.

Der zweite Bereich der Vorhabenfläche wird von den Einzelhandelsbetrieben Norma und KIK-Textilien eingenommen. Norma plant ein Lager angrenzend zur KiTa zu errichten und dafür die Fläche eines Walles in Anspruch zu nehmen. In der südlichen Ecke des Plangebietes soll darüber hinaus auf einer Grünfläche ein Pavillon errichtet werden.

Weitere Flächeninanspruchnahmen (Versiegelungen) ergeben sich kleinflächig durch eine geänderte Parkraumgestaltung (z. B. Wegfall der schmalen Grünstreifen zwischen Stellplatzreihen). In geringem Umfang werden Entsiegelungen erfolgen.



Abbildung 3: Gestaltungsplan des Vorhabens Quelle: VDH Projektmanagement

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gehölze.

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 26 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten. Es handelt sich ausschließlich um Vogelarten (darunter auch Rast/Wintervorkommen). Fledermäuse sind nicht verzeichnet, was allerdings nicht als Beleg dafür zu werten ist, dass solche nicht vorkommen (z. B. sind Zwergfledermäuse in ganz NRW und v. a. im Siedlungsbereich vertreten), sondern nur darauf verweist, dass die Daten des FIS nicht vollständig sind und lediglich eine je nach Region mehr oder weniger umfassende Darstellung des Kenntnisstandes darstellen.

Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben Ohndorfer Straße / Alemannenstraße (Elsdorf)
Artenschutzvorprüfung

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5005 (3. Quadrant)

Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Vögel			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U-
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
	Kiebitz	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd Internetabfrage vom 21.06.2022			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **17.05.2022** untersucht. Die beiden Gebäude sind in Nutzung und wurden erst vor ca. 15 Jahren errichtet, weshalb auf eine Prüfung des jeweiligen Gebäudeinneren verzichtet wurde.

Das Plangebiet mit seinen Großraumparkplätzen und den im Nordwesten ausgerichteten Gebäuden stellt sich (auch aufgrund fehlender beschattender Baumstandorte) als stark versiegelte Fläche dar. An der Ohndorfer Straße befindet sich ein ca. 750 m² großes Versickerungsbecken, das sich aber zum Zeitpunkt der Begehung als trockene Fläche mit Vielschnitttrassen darstellte. Die in geringem Umfang vorhandenen Freiflächen sind zumeist mit niedrigem Ziergrün ausgestattet. Lediglich zwischen den beiden Grundstücken gibt es eine Gehölzreihe, die sich im nordwestlichen Bereich als vergleichsweise hochwüchsig darstellt und in der auch ein mittelgroßes Nest vorzufinden war. An der Rückseite der Netto-Filiale (östlicher Bereich) befindet sich eine ca. 700 m² große Gehölzfläche, die in den angrenzenden Wald übergeht. Hier wurden Trampelpfade vorgefunden, die als Abkürzung zum 80 m entfernten Keltenweg dienen und in ihren Randbereichen stark vermüllt sind.

Auf dem sich angrenzend zum anderen Discounter-Gebäudekomplex befindenden KiTa-Gelände stockt unmittelbar an der Grundstücksgrenze eine meist dichte und vorrangig aus älteren Hainbuchen bestehende Gehölzreihe. Den Übergang zur angrenzenden, tieferliegenden Laderampe bildet ein Wall mit einer schmalen aber steilen Böschung. Bei beiden Gebäuden ragen die Kronen der Bäume auf den Nachbargrundstücken mindestens bis an die Gebäudefassaden.

Die eingeschossigen Gebäude verfügen über Schrägdächer, unter denen aber teilweise Räumlichkeiten vorhanden sind. Der westliche Gebäudekomplex (Norma und Kik) verfügt über eine verputzte Fassade und Dachüberstände, die unterseits nicht spaltenfrei mit Holzlatten verdeckt sind (Spaltenbreite ca. 2 cm) und Hohlräume aufweisen. Zudem ist das Gebäude mit teils von der Fassade abstehenden Tropfblechen sowie abstehender Fassadenverkleidung aus Metall verkleidet. Die Dachüberstände des Netto-Gebäudes weisen hingegen keine Nischen, Öffnungen oder Spalten auf.



*Foto 1: Blick von der Ohndorfer Straße auf das Netto-Grundstück
(fast gänzlich versiegelt)*



*Foto 2: schmaler Grünstreifen zur Straße hin
(Blick auf die angrenzenden Einfamilienhäuser)*

Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben Ohndorfer Straße / Alemannenstraße (Elsdorf)
Artenschutzvorprüfung



*Fotos 3 + 4: an der Nordseite mit Grünstreifen zur Abgrenzung zu den anliegenden Einfamilienhäusern;
max. 15 Jahre Waldbestand grenzt nahe ans Gebäude*



Fotos 5 + 6: Blick aus Osten auf das Norma-Gebäude mit Gehölzstreifen zum Netto-Grundstück

Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben Ohndorfer Straße / Alemannenstraße (Elsdorf)
Artenschutzvorprüfung



Foto 7: Grünstreifen hier auch mit Bäumen
Foto 8: mittelgroßes Vogelnest ...



Foto 9: ... im hinteren Gehölzbereich, der dicht ans Gebäude ragt;
Dachüberstände aus Holzlatten und Fassadenverkleidung aus Metall (mit Spalten)



Foto 10: Blick vom Netto-Parkplatz
auf den relativ hohen Gehölzstreifen



Foto 11: Blick von Südwesten: Parkplatz von Norma und KIK
mit sehr schmalen, gering bepflanzttem Grünstreifen

Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben Ohndorfer Straße / Alemannenstraße (Elsdorf)
Artenschutzvorprüfung



Foto 12: Versickerungsbecken mittig im östlichen Teil des Plangebietes



Foto 13: Blick entlang der Alemannenstraße auf den südlichen Parkplatz mit niedrigem Ziergrün



Foto 14: Blick in nordwestliche Richtung; Alemannenstraße mit älterem Baumbestand



Foto 15: gegenüber liegender Parkplatz des Sportplatzes



Foto 16: weitere größere, aber niedrige Ziergrünfläche mit Blick von nördlicher Zuwegung zur Laderampe



Foto 17: Blick vom Wall auf die Laderampe des Norma-Gebäudes mit Grünstreifen ...

Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben Ohndorfer Straße / Alemannenstraße (Elsdorf)
Artenschutzvorprüfung



Foto 18: ... angrenzend zur KiTa im Nordwesten



Foto 19: Gehölzstreifen vorrangig bestehend aus älteren Hainbuchen



Foto 20: Gehölzstreifen reicht im Osten direkt an das Gebäude heran



Foto 21: Trampelpfad führt vom Waldstück und Netto-Grundstück zum westlichen Plangebiet (links: Norma-Gebäude); alte Einzelbäume (v. a. Hainbuche) auf dem KiTa-Gelände ...



Foto 22: ... muss mit Errichtung des geplanten Lagergebäudes zumindest beschnitten werden (ggf. ist aufgrund des Eingriffs in das Wurzelwerk eine Beseitigung nicht ausgeschlossen)



Foto 23: Wald zieht sich bis auf das Netto-Grundstück (Blick vom westlich des Netto-Gebäudes gelegenen Parkplatz)



Foto 24: Blick am Netto-Gebäude entlang (Gehölze auch sehr nahe am Gebäude) = Erweiterungsfläche



Foto 25: Einzelhandelsflächen sind über einen Trampelpfad durch den Wald vom Keltenweg aus zu erreichen



Foto 26: Bsp. Für entfallendes Gehölz im Wald



Foto 27: Müllablagerungen entlang des intensiv genutzten Trampelpfades im Wald

Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirk- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
 Maßstab: Individuum

2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population

3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Auf der Vorhabenfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung wurden keine Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Tag- und (betreffende) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Vom Vorhaben sind keine Höhlenbäume betroffen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald-, Halboffenland- und Offenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer oder Gebäude angewiesen sind, nicht vorliegen (Strukturen, Störungssintensität), ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Hinsichtlich der offenkundigen Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *D Sonstige Arten* verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen. Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen oder Gewässern sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden, stark versiegelten und mit gebäudenahem Ziergrün (u. a. niedrige Hecken) und dichten Gehölzbeständen bestandenen Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: An den Gebäudefassaden, die vom Vorhaben unmittelbar betroffen sind, wurden aus gutachterlicher Sicht in folgenden Bereichen ein Potential für **Sommerquartiere** (Zwischenquartiere/Tageshangplätze und/oder Wochenstuben) festgestellt bzw. dieses kann nicht mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit ausgeschlossen werden, wenngleich sich die meisten Bereiche nahe von Gehölzen befinden und kein freier Anflug möglich ist:

- Dachüberstände und Fassadenverkleidung mit Spalten am westlichen Gebäudekomplex
- teilweise abstehende Tropfbleche am westlichen Gebäudekomplex

Winterquartiere werden aufgrund der ungünstigen Verhältnisse bei Temperatur, vor allem aber der geringe Luftfeuchte für mit der gesetzlich geforderten

Sicherheit ausgeschlossen. Konkrete Hinweise (v. a. Kotpuren) wurden jedoch nicht gefunden.

Es ist somit erkennbar, dass für das Vorhaben zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben aber nicht prinzipiell entgegenstehen. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der Abriss im **Winterhalbjahr** (1. November bis 20. Februar¹) kann ohne spezielle Schutzmaßnahmen erfolgen.
- Sollte der Abriss in der **Zeit zwischen dem 21. Februar und 31. Mai** oder in der **Zeit zwischen dem 16. August und 31. Oktober** erfolgen¹, sind folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die sich auf mögliche Sommer- oder Zwischenquartiere beziehen und das Ziel haben, möglicherweise anwesenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen bzw. eine Quartierbildung zu vermeiden.
 - Die Tropfbleche sind vorsichtig beginnend an einer Seite händisch zu entfernen.
 - Die Fassadenverkleidung mit dahinterliegendem Spalt > 1,5 cm ist behutsam so zu entfernen, dass ggf. dahinter hängende Tiere nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
 - Die Dachüberstände am westlichen Gebäudekomplex sind vorsichtig zu entfernen. Dabei ist an einer Seite zunächst eine Öffnung herzustellen, um dann am anderen Ende mit dem Abnehmen zu beginnen.
- Ein Abriss während der **Wochenstubenzeit** (1. Juni bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden (positiver Nebeneffekt: Vermeidung der Gefahr von zusätzlichen Kosten und Verzögerungen des Baustellenablaufes), obgleich keine Hinweise auf Wochenstuben vorliegen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Kartierung der Vorhabenfläche mittels Ultraschalldetektor durch eine sachkundige Person erforderlich. Werden dabei keine Hinweise auf Quartiere erlangt, so ist der Abriss max. zwei Tage später zu beginnen, wobei es Unterbrechungen von mehr als zwei Tagen zu vermeiden gilt. Wenn bei der Begehung keine Hinweise auf eine Wochenstube gewonnen werden, ist der Abriss in gleicher Weise wie in den beiden vorgenannten Zeiträumen vorzunehmen, da auch bei einer Untersuchung mit Ultraschalldetektor, die keinen Hinweis auf eine Wochenstube erbrachte, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere Tageshangplätze in den besagten Bereichen aufsuchen. Kommt die Kartierung zu einem positiven Ergebnis, so ist das weitere Vorgehen sowie die Anzahl erforderlicher Ersatzquartiere (Anbringen von Fledermauskästen) mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind in diesem Fall vorerst zu unterbrechen.

Darauf, dass die Bereiche, die von Baumaßnahmen betroffen sind, als Fortpflanzungsstätte fungieren, wurden im Zuge der Artenschutzprüfung Stufe I keine Hinweise gefunden. Um dies aber – in Hinblick auf einen ggf. erforderlichen Ausgleich/Ersatz – sicher auszuschließen (wie es das BNatSchG fordert), müsste in den Sommermonaten mehrmals eine Untersuchung mittels Ultraschalldetektor erfolgen. Da Fledermäuse (besonders die verbreiteten Zwergfledermäuse) auch in der Wochenstubenzeit ihre Quartiere häufig wechseln, würde aber auch eine solche Untersuchung kein eindeutig sicheres Ergebnis liefern. Es wird daher vorgeschlagen, pauschal Ersatz in Form von drei wochenstubengeeigneten Fledermauskästen² an den nicht vom Vorhaben betroffenen Bereichen der Bestandgebäude zu erbringen. Das Aufhängen der Kästen sollte dabei zeitnah erfolgen, da die Besiedlung nicht unmittelbar erfolgt. Dieses mit

¹ Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen von den Terminen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten.

² Informationen sind z. B. unter <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/> bzw. <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/> sowie <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/> zu finden.

dem Verzicht auf weitergehende Untersuchungen einhergehende Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären, bzw. zur Zustimmung vorzuschlagen. Da in jedem Fall potentielle Hangplätze verloren gehen, wäre es aus gutachterlicher Sicht ohnehin wünschenswert, beim Neubau Maßnahmen für Fledermäuse (und evtl. gebäudebewohnende Vogelarten) vorzusehen. Diese sind jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.

Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes an Gebäuden können auch vorsorgend bereits als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit die Baumaßnahmen in der skizzierten Weise mit den beschriebenen zeitlichen Einschränkungen erfolgt.

Ein Abriss zwischen dem 21. Februar und dem 31. Oktober ist nur unter Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen zulässig. Während der Wochenstubezeit (1. Juni bis 15. August) bedarf es einer Untersuchung der Vorhabenfläche mit Ultraschalldetektion.

Schutzmaßnahmen sind Baumaßnahmen zwischen dem 1. November und dem 20. Februar aus gutachterlicher Sicht verzichtbar, sollten die Temperaturen unter - 3° C fallen.

Ein Ausgleich für ggf. vorhandene Fortpflanzungsstätten ist mit der UNB abzuklären.

C Sonstige Arten

Auf der Vorhabenfläche und der angrenzenden KiTa werden Bäume entfallen und es werden Schnittmaßnahmen (Krone und Wurzelbereich) erforderlich sein. Die Bäume weisen keine Baumhöhlen auf.

Die Dachüberstände des westlichen Gebäudekomplexes können für kleinere Vögel wie Meisen als Brutplatz dienen.

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten) mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit folgende empfohlene Schutzmaßnahmen bei den Baumaßnahmen **während der Brutzeit** durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass keine flugunfähigen Tiere beeinträchtigt werden:

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** zwischen dem 1. März und dem 30. September. Das **Rodungsgut** ist vor Beginn der Brutsaison zu entfernen, um eine Nutzung von Gebüschbrütern in der darauffolgenden Saison zu vermeiden. Findet die Rodung Anfang bis Mitte Oktober statt, so ist das Rodungsgut ohne Zeitverzug zu beseitigen, um eine Nutzung bzw. Beeinträchtigung von darin überwinterten Tieren wie Igel nicht zu beeinträchtigen.
- **Beobachtung auf das mögliche Ein- oder Ausfliegen von ihrer Brut versorgenden Vögel** im Bereich der Dachüberstände maximal zwei Tage vor Beginn der Arbeiten. Die Durchführung ist von einer sachkundigen Person morgens oder nachmittags vorzunehmen. Bei positivem Befund sind die Arbeiten zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Diese Maßnahme ist vor den Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen vorzunehmen (Bsp.: Prüfung auf Nester, dann Entfernen der Dachüberstände innerhalb von 2 - 3 Tagen).

In den Wintermonaten sind keine derartigen Schutzmaßnahmen erforderlich.

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden Arten sind zum einen die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten einzuhalten, zum anderen ist es erforderlich, unmittelbar vor Beginn der Arbeiten am Gebäude die Dachüberstände auf Brutgeschehen zu kontrollieren

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Vogelarten auszuschließen.**

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotsstatbestände auszuschließen, sofern bei Baumaßnahmen im Sommerhalbjahr eine Untersuchung auf Brutgeschehen vorgenommen wird. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten.

Die Existenz von **Sommerquartieren von Fledermäusen** ist u. a. in den Dachüberständen nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es bedarf daher bei Baumaßnahmen zwischen Mitte Februar und Anfang November einfacher Schutzmaßnahmen. Baumaßnahmen zwischen Anfang Juni und Mitte August eines Jahres (**Wochenstubenzeit**) sollte vermieden werden. Es bedarf daher einer Abstimmung mit der UNB in Hinblick auf weitere Untersuchungen im Falle von Baumaßnahmen während der Wochenstubenzeit sowie einen ggf. erforderlichen Ersatz.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG für die Aufstellung des Bebauungsplanes auszuschließen, auch wenn hinsichtlich gebäudebewohnender Fledermausarten bei Baumaßnahmen während der Wochenstubenzeit eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich wird und gegebenenfalls Vermeidungs-, und Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

*Für Bäume, die im nahen Umfeld der Baumaßnahmen stocken, sind Maßnahmen zum **Baumschutz** (v. a. Stamm- und Wurzelwerk) vorzusehen, um Schädigungen aus Unachtsamkeit zu vermeiden.*

*Aus gutachterlicher Sicht und aus allgemeinen Gründen des Artenschutzes wäre es wie bereits beschrieben wünschenswert, bei den neuen Gebäuden **Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse** vorzusehen³. Gleiches gilt für **Vögel**, weil die Anzahl für sie geeigneter Nistmöglichkeiten durch Sanierungen und Abbrüche von Gebäuden – wie auch bei Hangplätzen von Fledermäusen – massiv zurückgegangen ist.*

*Gleiches gilt für die Gestaltung der betrieblichen **Freiflächen**, bei denen für nicht gehölzbestandene Teilbereiche möglichst arten- und blütenreiche Wiesen (mit sog. Regio-Saatgut) und bei gehölzbestandenen Flächen vorzugsweise einheimische und für den Standort geeignete Arten gewählt werden sollten.*

*Zudem ist hinsichtlich der Beleuchtung von Gebäuden, Gehwegen und Straßen auf eine **fledermaus- bzw. insektenfreundliche Beleuchtung** zu achten. Auch ist es von Bedeutung, Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu*

³ Informationen sind z. B. unter <https://www.fledermausschutz.de/fledermausschutz/> bzw. <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/ersatznistplatze/ersatznistplaetze-mit-nistkaesten/> sowie <https://mauerseglerschutz.wordpress.com/quartiere-fur-fledermause-2/> zu finden.

reduzieren, um den anthropogenen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern⁴. Für (weitergehende) Fragen zur Umsetzung im konkreten Bauvorhaben können Ansprechpartner wie die zuständige Untere Naturschutzbehörde und fachkundige Büros kontaktiert werden.

Die Stellplätze stellen sich derzeit als vollversiegelte Fläche ohne beschattenden Gehölzbestand dar. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Regelung zur Stellplatzbegrünung nicht nur aus klimatischer Sicht angezeigt, sondern auch, um die Lebensraumbedingungen für kulturfolgende Arten generell sowie Fledermäuse (wegen des Jagdhabitats um die Bäume herum) im speziellen zu verbessern.

Essen, 30. Juni 2022



Anna Heinrichs

⁴Eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit Lösungsansätzen und weiterführenden Links können z. B. dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2020) entnommen werden.